

Verbandsgericht des Handball-Verbandes Schleswig-Holstein

Urteil VG 2/2018

über die Berufung der HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg vom 05.11.2017 gegen das Urteil vom 16.10.2017 (VspG 2/2017) des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein hat das Gericht am 15.03.2018 im schriftlichen Verfahren durch.

**Dieter Saße (Lübeck als Vorsitzender)
Stefan Schooff (Tremsbüttel als Beisitzer)
Friedel Schrader (Lübeck als Beisitzer)**

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des HVSH 2/2017 vom 16.10.2017 wird aufgehoben.**
- 2. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens tragen für die erste Instanz der Handballverband Schleswig-Holstein zu $\frac{3}{4}$ und die HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg zu $\frac{1}{4}$. Die Kosten der Berufungsinstanz trägt die HSG Schülup/Westerrönfeld/Reendsburg allein.**
- 4. Der HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg sind $\frac{3}{4}$ der eingezahlten Gebühren und Vorschüsse für die 1. Instanz zu erstatten.**

I. Sachverhalt:

Am 28.09.2017 fand das Meisterschaftsspiel der Frauen Landesliga Nord (14004123) zwischen dem Suchsdorfer SV (fortan SSV) und der HSG Schülup/Westerrönfeld/Rendsburg (fortan HSG) statt. Es endete mit 26:25 Toren für den SSV. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern

Mit beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH am 28.09.2017 eingegangenen Schreiben wurde von der HSG Einspruch eingelegt. Das Einspruchsschreiben war vom 2. Vorsitzenden des Rendsburger TSV _____ und der Spielwartin der HSG _____ unterzeichnet.

Da Verbandssportgericht hat in seiner Entscheidung vom 16.10.2017 den Einspruch durch Urteil zurückgewiesen.

Gegen das Urteil hat die HSG am 05.11.2017 Berufung eingelegt. Unterzeichnet war die Berufungsschrift vom 2. Vorsitzenden des Rendsburger TSV _____ und der Spielwartin der HSG _____

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat die Spielwartin der HSG am 07.11.2017 um den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis für die HSG gebeten. Am 08.11.2017 übermittelte die HSG eine weitere Berufungsschrift, die vom 1. Vorsitzenden des Westerrönfelder SV _____ und der Kassenwartin der HSG _____ unterzeichnet war, sowie den HSG-Vertrag vom 01.05.2013.

Somit wurde der Einspruch nicht gemäß § 37 Abs 6 lit c RO/DHB durch den Leiter der HSG, bzw. seinen Stellvertreter unterzeichnet.

II. Entscheidungsgründe

Das Urteil des Verbandssportgericht war aufzuheben.

Hierbei wurde durch das Verbandsgericht zunächst festgestellt, dass keine ordnungsgemäße Berufungseinlegung durch die Berufungsschrift vom 05.11.2017 erfolgte, da die Berufungsschrift nicht durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied der HSG Leitung unterzeichnet war.

Durch die weitere Berufungsschrift vom 09.11.2018 wurde dieser Mangel jedoch geheilt.

Zunächst war danach die ordnungsgemäße Einlegung des Rechtsbehelfs, der zum Urteil des Verbandssportgerichts führte, zu prüfen.

Der Einspruch war angekündigt und auf dem Spielbericht vermerkt worden.

Die Einspruchsschrift ging am 28.09.2017 beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts, somit fristgerecht, ein.

Unterzeichnet war die Einspruchsschrift vom 2. Vorsitzenden des Rendsburger TSV und der Spielwartin der HSG

Aus diesem Grunde hätte durch das Verbandssportgericht über den Einspruch nicht durch Urteil entschieden werden dürfen, sondern der Einspruch hätte im Beschlusswege durch den Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen werden müssen, da keine formgerechte Einlegung des Einspruchs vorlag (§ 47 Abs. 1 RO/DHB).

Die Spielwartin der HSG ist zwar Mitglied des Beirats der HSG (Ziffer V), aber nicht für die HSG vertretungsbefugt. Die Befugnisse des Beirats der HSG sind abschließend in Ziffer VI des Vertrages geregelt. Der HSG Beirat hat im wesentlichen Überwachungsaufgaben. Zu den ihm zur alleinigen Erledigung übertragenen Aufgaben gehört die Vertretung in Rechtsverfahren etc nicht.

Nach dem HSG-Vertrag (Ziffer III) besteht die HSG-Leitung aus dem HSG-Leiter, dem stellvertretenden HSG-Leiter, dem HSG Kassenwart und dem HSG Jugendwart.

Vertretungsberechtigt für die HSG ist gemäß Ziffer III des Vertrages der HSG Vorstand, zeichnungsberechtigt für „Geschäfte bis € 1.500,00“ sind der Kassenwart und der HSG-Leiter.

Die HSG-Leitung ist gemäß Ziffer IV des Vertrages Ziffer 1. für den Spiel-/Trainingsbetrieb zuständig.

Das Verbandsgericht hat sodann die Frage geprüft, ob es bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung an die Entscheidung des Verbandssportgerichts gebunden ist, d.h. ob allein durch die Tatsache, dass das Verbandssportgericht ohne Prüfung der Vertretungsbefugnis der den Einspruch einlegenden Personen in der Sache entschieden hat, das Verbandsgericht auch in der Sache entscheiden muss.

Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht der Fall.

In seinem Urteil 4/2012 (S. 5 unten) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes ausgeführt:

Eine Bindungswirkung zwischen den Instanzen besteht nicht. Sie ergibt sich ferner nicht aus der bloßen Existenz und Ausgestaltung des in § 47 RO geregelten Verwerfungsverfahrens. Eine Bindungswirkung in dem Sinne, dass der gesamte Spruchkörper und nachfolgende Instanzen an die Vorsitzendenentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs gebunden wären, hätte der normativen Anbindung bedurft.

Eine Entscheidung in der Sache hätte in 1. Instanz somit nicht erfolgen dürfen, wobei nur am Rande erwähnt sei, dass die Entscheidung in der Sache nach vorläufiger Beratung vom Verbandsgericht für zutreffend erachtet wird.

III. Kostenentscheidung:

Die Kostentragungspflicht ergibt sich daraus, dass bei Prüfung der Vertretungsberechtigung der Spielwartin für die HSG das Rechtsmittel gegen den Bescheid im Beschlusswege durch den Vorsitzenden des Verbandssportgericht hätte als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Hierdurch wäre gemäß Buchstaben E d in Verbindung mit c der Rechtsordnung des HVSH $\frac{1}{4}$ der Gebühr gemäß E c angefallen.

Da trotz Hinweises des Verbandsgerichts auf die Rechtslage unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichts 4/2012 die Berufung nicht zurückgenommen wurde, sondern das Berufungsverfahren dennoch durchgeführt werden sollte, waren die Kosten für das Verfahren in 1. Instanz zu $\frac{1}{4}$ und in der Berufungsinstanz der HSG in voller Höhe aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Herrn Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 42, 32427 Minden.

Die Revisionsgebühr beträgt 500,00 €, der Auslagenvorschuss € 400,00.

2. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, zu richten.

Beschluss:

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß § 59 Abs 1 RO/DHB iVm Gebührenordnung des HVSH Nr. 5 lit D b, ba auf € 40,65 festgesetzt.

Sie setzten sich wie folgt zusammen:

Verwaltungskostenpauschale € 30,00

Auslagen des Vorsitzenden € 10,65 (Porto)

Verteiler:

HSG Schülp/Westerrönfeld/Rendburg, Suchsdorfer SV, Handballverband Schleswig-Holstein (je eine Ausfertigung per Einwurfeinschreiben), Präsident des HVSH, Vizepräsidenten Recht des HVSH, Vizepräsidentin Finanzen des HVSH, Vorsitzender Verbandssportgericht

gez. Dieter Saße

gez. Friedel Schrader

gez. Stefan Schooff

.....
(Dieter Saße)

.....
(Friedel Schrader)

.....
(Stefan Schooff)

Ausgefertigt

Lübeck, den 15.03.2018

.....
Dieter Saße

**Vorsitzender des Verbandsgerichts des
Handballverbandes Schleswig-Holstein**